
Abänderungsantrag

der Abgeordneten Eder, Mag. Kukacka

Kolleginnen und Kollegen

zur Regierungsvorlage betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Kraftfahrzeuggesetz 1967 geändert wird (28. KFG-Novelle) (136 d.B.), (AB 167 d.B.)

Der Nationalrat wolle in 2. Lesung beschließen:

Die Regierungsvorlage betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Kraftfahrzeuggesetz 1967 geändert wird (28. KFG-Novelle), 136 d.B., (AB 167 d.B.), wird wie folgt geändert:

1. Z 24 lautet:

„24. § 43 Abs. 2 lautet:

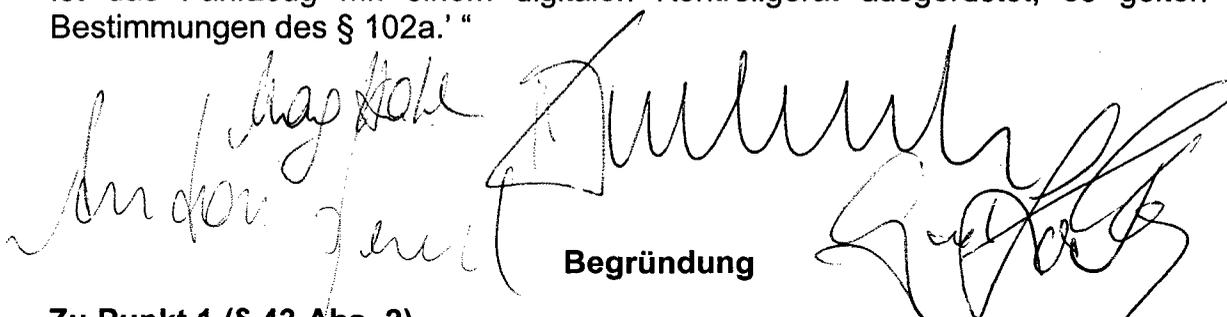
„(2) Wurde das Fahrzeug abgemeldet und der Zulassungsschein und die Kennzeichentafeln abgeliefert (Abs. 1) oder ihr Verlust oder Untergang glaubhaft gemacht, so ist der Behörde, sofern nicht zwingende entgegenstehende Gründe glaubhaft gemacht werden, das Fahrzeug-Genehmigungsdokument zur Einsichtnahme vorzulegen. Die Behörde hat auf diesem die Abmeldung und den Tag der Abmeldung zu bestätigen. Als Tag der Abmeldung gilt der Tag der Ablieferung des Zulassungsscheines und der Kennzeichentafeln oder der Tag, an dem ihr Verlust oder Untergang glaubhaft gemacht wurde. Außer in den Fällen des Abs. 1a, § 44 Abs. 1 lit. a und lit. d, § 44 Abs. 2 lit. a und lit. e und wenn bei Leasingfahrzeugen das Fahrzeug-Genehmigungsdokument nicht vorgelegt wird, ist die Abmeldung oder die Aufhebung der Zulassung auf dem Zulassungsschein zu vermerken und der Zulassungsschein dem Antragsteller wieder auszufolgen; dies ist nicht erforderlich, wenn die Abmeldung und die neuerliche Zulassung des Fahrzeuges im Zuge der gleichen Amtshandlung erfolgen.“

2. Z 33 lautet:

„33. Nach § 102 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Lenker von Lastkraftwagen und Sattelzugfahrzeugen mit einem Eigengewicht von mehr als 3 500 kg oder von Omnibussen haben dafür zu sorgen, dass der Wegstreckenmesser und der Fahrtschreiber auf Fahrten in Betrieb sind und dass im Fahrtschreiber ein geeignetes, ordnungsgemäß ausgefülltes Schaublatt eingelegt ist. Es darf pro Person und pro Einsatzzeit im Sinne des § 16 Arbeitszeitgesetz, BGBl. Nr. 461/1969, nur ein Schaublatt im Fahrtschreiber eingelegt sein, in das der Name des Lenkers einzutragen ist. Die Schaublätter,

handschriftlichen Aufzeichnungen und die in der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 vorgesehenen Ausdrücke aus einem digitalen Kontrollgerät der laufenden Woche sowie der dieser vorausgehenden 15 Tage, ab 1. Jänner 2008 des laufenden Tages und der vorausgehenden 28 Tage sowie die Fahrerkarte sind mitzuführen. Die Lenker haben auf Verlangen der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder der Straßenaufsicht diesen das Schaublatt des Fahrtschreibers oder des Kontrollgerätes gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 sowie die mitgeführten Schaublätter, handschriftlichen Aufzeichnungen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 vorgesehenen Ausdrücke aus dem digitalen Kontrollgerät für Zeiträume, in denen ein Fahrzeug mit digitalem Kontrollgerät gelenkt worden ist, und die Fahrerkarte auszuhändigen. Hierüber ist dem Lenker eine Bestätigung auszustellen. Ist das Fahrzeug mit einem digitalen Kontrollgerät ausgerüstet, so gelten die Bestimmungen des § 102a.' "

 The image shows several handwritten signatures in black ink. A large, stylized signature is prominent in the center. To its right, there is a rectangular stamp with the word "Begründung" (Justification) printed in bold black letters. Below the stamp, there are more handwritten marks and signatures.

Zu Punkt 1 (§ 43 Abs. 2)

Bei der Regelung über die Rückgabe des entwerteten Zulassungsscheines im § 43 Abs. 2 KFG wird noch eine Ausnahme vorgesehen:

wenn bei Leasingfahrzeugen das Fahrzeug-Genehmigungsdokument nicht vorgelegt wird, so ist von einer Wiederausfolgung des entwerteten Zulassungsscheines abzusehen, damit kein Missbrauch betrieben werden kann.

Zu Punkt 2 (§ 102 Abs. 1a):

Für das generelle Mitführen von Ausdrucken aus dem digitalen Kontrollgerät gibt es in der entsprechenden EG-Verordnung keine Grundlage. Durch die mitgeführte Fahrerkarte können alle relevanten Daten im Rahmen einer Straßenkontrolle durch die Exekutive ausgelesen werden. Auch die Kontrollrichtlinie (2006/22/EG) des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 15.03.2006 verpflichtet die Mitgliedstaaten dafür Sorge zu tragen, das entsprechende technische Equipment der Exekutive zur Verfügung zu stellen. Die Anfertigung von zusätzlichen und nach der EG-Verordnung nicht erforderlichen Ausdrucken stellt nicht nur einen unverhältnismäßig hohen Aufwand dar, sondern würde auch zu einer unüberblickbaren Papierflut (Thermopapierstreifen in unterschiedlicher Länge, schlecht lesbar, etc.), führen. Nachdem eine derartige Vorschrift in den europarechtlichen Bestimmungen keine Grundlage findet, könnte diese nur gegenüber Inländern exekutiert werden. Da von Lenkern von ausländischen Fahrzeugen derartige zusätzliche Ausdrücke nicht verlangt werden können, würde es zu einer nicht verantwortbaren Inländerdiskriminierung kommen.

Daher wird die Mitführverpflichtung von Ausdrucken eingeschränkt auf solche, die nach der EU-Verordnung 3821/85 vorgesehen sind (wenn die Fahrerkarte beschädigt ist, Fehlfunktionen aufweist oder sich nicht im Besitz des Lenkers befindet, sind Ausdrücke herzustellen).

Weiters wird ergänzt, dass auch die Fahrerkarte mitzuführen und bei Kontrollen auszuhändigen ist.